

Hausordnung der Ludwig-Erhard-Schule

1 Vorwort

Die Schule ist ein Ort des Lernens und vermittelt notwendiges Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Unserem Leitbild entsprechend ist es Aufgabe aller am Schulleben Beteiligten, in einem ansprechenden und ordentlichen Arbeitsumfeld und einer angenehmen Arbeitsatmosphäre zu einem freundlichen Miteinander beizutragen.

2 Räumlicher und persönlicher Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für das Schulgelände, die Sportaußenanlagen, die Sporthalle und für die Schulgebäude der Ludwig-Erhard-Schule und umfasst auch die an den Trägerverein des Bistros vermieteten Räumlichkeiten. Für einzelne Bereiche oder Räume können gesonderte Nutzungsordnungen erlassen werden.

Die Hausordnung gilt sinngemäß für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Hausordnung aufhalten.

3 Verhalten und allgemeine Umgangsformen

- 3.1 Höflichkeit, Rücksichtnahme und gegenseitige Hilfe im persönlichen Umgang sind Voraussetzungen und Ziele des schulischen Zusammenlebens. Jeder Schüler trägt durch Auftreten, Benehmen und Verhalten zum reibungslosen Unterrichtsbetrieb bei.
- 3.2 Gewalt in jeder Form – auch verbal – wird nicht geduldet. Gegen Gewalttäter werden Ordnungsmaßnahmen ergriffen, die zum Ausschluss aus der Schule führen können.
- 3.3 Das Mitbringen und Tragen von Waffen aller Art ist verboten. Das Verbot gilt auch für alle anderen gesundheitsgefährdenden Stoffe (z.B. Drogen) und Gegenstände. Laserpointer dürfen nur zu unterrichtlichen Zwecken und mit ausdrücklicher Genehmigung der zuständigen Lehrkraft eingesetzt werden.
- 3.4 Soweit die zuständigen Schulgremien für das laufende Schuljahr die Beibehaltung eines Raucherbereiches beschlossen haben, ist dort das Rauchen für Volljährige erlaubt. Diese haben einen gültigen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3.5 Der Konsum alkoholischer Getränke ist auf dem gesamten Schulgelände grundsätzlich verboten. Bei Drogenkonsum und –handel muss mit einer Anzeige gerechnet werden.
- 3.6 Während des Unterrichts und bei Leistungsfeststellungen sind private digitale Endgeräte (z.B. Smartphones) grundsätzlich abzuschalten und in den Taschen oder den besonderen Aufbewahrungsvorrichtungen zu verwahren. Über Ausnahmen entscheiden die unterrichtenden Lehrkräfte. Außerhalb des Unterrichts ist die Nutzung erlaubt, soweit dadurch keine Störung verursacht wird. Bei unerlaubter Nutzung kann das private digitale Endgerät vorübergehend eingezogen werden.
- 3.7 Ton- und Bildaufnahmen auf dem Schulgelände und in den Schulgebäuden sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung zulässig.
- 3.8 Das Anbringen von Werbung und Plakaten sowie das Verteilen von Prospekten, Handzetteln und Warenproben ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schulleitung zulässig. Ebenso bedarf das Anbieten von Waren einer solchen Genehmigung.
- 3.9 Minderjährigen Schülern ist das Verlassen des Schulgeländes während des Unterrichtstages (z.B. in Pausen oder Freistunden) nur mit Genehmigung gestattet.



4 Ordnung und Sauberkeit

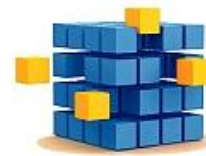
- 4.1 Jeder Schüler ist für die Sauberkeit von Schulgebäude, Sporthalle und Schulgelände verantwortlich. Verunreinigungen und Beschädigungen führen zur Schadensersatzpflicht und zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen im Sinne des § 90 des Schulgesetzes.
- 4.2 Abfälle (auch Zigarettenkippen) müssen stets in die dafür vorgesehenen Behältnisse gegeben werden. Sorgfältige Trennung der Abfälle leistet einen Beitrag zum Umweltschutz und reduziert die Kosten der Abfallbeseitigung.
- 4.3 Im gesamten Geltungsbereich der Hausordnung gilt Kaugummiverbot.
- 4.4 Verschmutzungen der Schule sind zu vermeiden. Daher dürfen offene Getränke (z.B. Coffee-To-Go-Becher, Tassen, nicht dicht verschließbare Behältnisse), Eiscreme und warme Mahlzeiten nur im Bistro oder im Foyer eingenommen werden.
- 4.5 Beim Verlassen der Klassenzimmer am Ende des Unterrichtstages ist die Tafel zu säubern, sind die Fenster zu schließen, die Stühle hochzustellen und alle Lichter auszuschalten.

5 Unterricht und außerunterrichtliche Veranstaltungen

- 5.1 Alle Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich an allen Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen, auch wenn diese außerhalb der üblichen Unterrichtszeit und außerhalb des Schulgeländes stattfinden.
- 5.2 Die Unterrichtszeiten sind verbindlich. Über vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht in begründeten Einzelfällen entscheidet die Fachlehrkraft; über regelmäßige vorzeitige Entlassung entscheidet die Schulleitung.
- 5.3 Die Schüler sind verpflichtet, sich zeitnah (z. B. über die kostenlose Stundenplan-App), über aktuelle Stundenplanänderungen bzw. Vertretungen zu informieren.
- 5.4 Sollte eine Klasse 10 Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrer sein, müssen der Klassensprecher oder sein Stellvertreter diesen Sachverhalt unverzüglich im Sekretariat melden.

6 Unterrichtsversäumnisse

- 6.1 Grundsätzlich gilt die Schulbesuchsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 6.2 Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen glaubhaft zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.
- 6.3 Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann die Klassenlehrkraft vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht am Unterricht nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen,



kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

- 6.4 Verspätet eingegangene Entschuldigungen oder nachträglich ausgestellte ärztliche Bescheinigungen können abgelehnt werden; die entsprechende Fehlzeit gilt dann als unentschuldig. Bei unentschuldigtem Fehlen muss mit einer Erziehungs- und Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 90 Schulgesetz sowie Nachholen des versäumten Unterrichts gerechnet werden. Außerdem kann das Fernbleiben vom Unterricht als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 92 Schulgesetz geahndet werden. Die Anzahl der Fehlzeiten kann im Zeugnis eingetragen werden.
- 6.5 Erkrankt ein Schüler während des Schulbesuchs, muss er sich bei der unterrichtenden Lehrkraft abmelden. Minderjährige Schüler sind verpflichtet, ihre Erziehungsberechtigten zu verständigen und die Genehmigung für das Verlassen der Schule einzuholen. Berufsschüler sind verpflichtet, ihren Ausbildungsbetrieb zu verständigen.

7 Befreiung / Beurlaubung vom Unterricht und außerunterrichtlichen Veranstaltungen

- 7.1 Die Schüler sind verpflichtet, persönliche Termine in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 7.2 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Das Vorliegen eines Beurlaubungsgrundes ist glaubhaft zu machen. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen. Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist bei bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen der Schulleiter.
- 7.3 Schüler werden vom Sportunterricht für längstens ein Schuljahr teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden. Der Antrag auf Befreiung ist zu begründen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

8 Verhalten bei Alarm

Alle Schüler haben sich mit den in den Klassen- und Fachräumen sowie den Fluren aushängenden Anweisungen vertraut zu machen. Wenn die Schulgebäude geräumt werden müssen, begeben sich alle im Schulgebäude bzw. in der Sporthalle anwesenden Personen zügig in den Sammelbereich (Außensportgelände) und warten weitere Anweisungen ab. Der Sammelbereich darf nicht eigenmächtig verlassen werden. Im Alarmfall dürfen Mobiltelefone nur benutzt werden, um Hilfe anzufordern. Ansonsten müssen die Übertragungskapazitäten für den Gebrauch durch Rettungskräfte und für Koordinierungsaufgaben freigehalten werden.

9 Parken auf dem Schulgelände

Auf dem Parkplatz gelten die StVO und die ergänzenden Regelungen der Parkordnung. Krafträder sind auf der extra gekennzeichneten Krafträderparkfläche abzustellen.



Die gekennzeichneten Parkplätze zwischen Freibadzufahrt und der Zufahrt zum Hintereingang der Schule stehen nur den Mitarbeitenden der Schule zur Verfügung.

Das Befahren des Pausenhofs mit Fahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

Für Fahrräder, Roller, etc. stehen beim Haupteingang Stellplätze zur Verfügung. In den Gebäuden dürfen keine E-Bikes oder E-Roller abgestellt werden (Brandschutz!).

10 Haftungsbeschränkung

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt auf eigene Gefahr.

Für abhandengekommene oder zerstörte Wertsachen und Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte) wird von der Schule grundsätzlich kein Ersatz geleistet.

Insbesondere an Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können und die Schule dafür keine Haftung übernimmt.

Den Schülern wird empfohlen, den vorhandenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu überprüfen.

11 Weisungsbefugnis

Neben der Schulleitung, die das Hausrecht im Auftrag des Schulträgers ausübt, sind alle aufsichtführenden Lehrkräfte und Bedienstete des Schulträgers weisungsbefugt. Ebenso sind die Mitarbeiter der Juniorenfirmen und des Kreismedienzentrums in ihren Räumlichkeiten gegenüber Besuchern weisungsbefugt.